

## **Kontaktbeschränkungen:**

Zusammentreffen sind auf Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, die von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann, beschränkt.

### **Zulässig:**

Der Betrieb von

- Lebensmittelgeschäften
- Getränkemärkten
- Futtermittel- u. Tierbedarfsmärkten
- Apotheken, Drogerien
- Tankstellen
- Banken
- Poststellen
- Medizinisch notwendige Dienst- und Handwerksleistungen (Physio-, Ergotherapeuten, medizinische Fußpflege, Hebammen, Hörgeräteakustiken, Optiker, orthopädische Schuhmacher)

Verstöße werden als  
Ordnungswidrigkeit mit einer  
Geldbuße bis zu 25.000 Euro  
und als Straftaten mit  
Freiheitsstrafe bis zu fünf  
Jahre verfolgt

### **Untersagt:**

Der Betrieb von

- Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés
- Einzelhandel
- Bars, Clubs, Diskos,
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos
- Spielbanken, Spielhallen
- Spielhallen, Freizeitparks, Fitnessstudios
- Sportanlagen, Schwimmbädern
- Prostitutionsstätten, Bordellen
- Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo- und Sonnenstudios

### **Zulässig:**

- Belieferung mit Speisen und Getränken
- Außer-Haus-Verkauf

### **Untersagt:**

- Veranstaltungen u. Versammlungen
- Beherbergung aus privaten Zwecken
- Freizeit- und Amateursportbetrieb
- Partys und Feiern

### **Eingeschränkt:**

- Schulen (kein Präsenzunterricht) u. Kitas
- Besuch in Krankenhäusern und Pflegeheimen

